

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesdirektion Sachsen

Nachrichtlich:
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie / Referat 72

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80201
Telefax: 0351 564-80180

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
56-8631/5/2

Dresden, 26. Mai 2026

Novellierung Teichschlammerlass

Gemeinsamer Erlass des SMWA und SMUL
Novellierung des Erlasses des SMUL vom 8. Mai 2019

Im Zusammenhang mit der Entschlammung von Teichen bestehen bei Teichwirten, Landwirten, Angler- und Fischereiverbänden und den betroffenen Vollzugsbehörden des Freistaates Sachsen vielfach Unsicherheiten zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Verwertung der Schlämme aus Teichen zulässig ist und ob eine Genehmigungspflicht für eine solche Verwertung besteht.

Vor diesem Hintergrund weisen das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz und das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unter Berücksichtigung der einschlägigen abfall-, bodenschutz-, wasser- und düngerechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes auf Folgendes hin:

Grundsätzlich sind alle Stoffe oder Gegenstände (also auch Teichschlämme), deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss gemäß § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Abfall und unterliegen somit den Regelungen des Abfallrechts.

1. Einstufung von Teichschlamm als Abfall

1.1 Mögliche Ausnahmen von der Einstufung von Teichschlamm als Abfall

1.1.1 Umlagerung von nachweislich nicht gefährlichen Sedimenten innerhalb von Oberflächengewässern zu bestimmten Zwecken

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes *nicht*, wenn es sich bei dem Teichschlamm um Sedimente, also um Ablagerungen meist aus Sand, Erde und natürlich entstandenen, biologisch abbaubaren organischen Stoffen handelt, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern, der Unterhaltung sowie der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung *innerhalb von Oberflächengewässern* gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG)



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Königstraße 2
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für
verschlüsselte elektronische
Dokumente unter
www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de

umgelagert werden, sofern die Sedimente nachweislich nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als nicht gefährlich einzustufen sind.

Oberirdische Gewässer sind entsprechend § 3 Nr. 1 des WHG das „ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser“. Zwischen Umlagerungsort und Ausbauort muss kein räumlicher Zusammenhang bestehen; es kann sich auch um ein anderes oberirdisches Gewässer handeln. Allerdings bedarf das Einbringen des Sediments in ein anderes Gewässer der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist das Einbringen in Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§ 1 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)). Das können zum Beispiel Grundstücke sein, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsWG).

1.1.2 Nutzung des Teichschlammes für einen anderen Zweck unmittelbar nach der Entnahme

Kein Abfall im Sinne des KrWG liegt vor, wenn derjenige, bei dem der entnommene Teichschlamm anfällt (z. B. der Teichwirt) den Teichschlamm unmittelbar nach der Entnahme verwendet, beispielsweise im Rahmen von Baumaßnahmen zur Ufer- oder Gewässergestaltung oder zur Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG beziehungsweise § 31 SächsWG. In Einzelfällen kann mit dem Besitzerwechsel unmittelbar ein neuer Verwendungszweck realisiert werden, so dass ebenfalls kein Abfall vorliegt. Für den Teichschlamm besteht dann keine Verpflichtung zur Entsorgung als Abfall. Die nachfolgenden Anforderungen sind zu beachten.

Aus abfallrechtlicher Sicht kommt es dabei entscheidend auf die „unmittelbar“ eintretende neue Zweckbestimmung an.

Der für die Anwendung des Abfallrechts relevante Begriff „unmittelbar“ ist nicht als „zeitlich unmittelbar“ zu verstehen. Vielmehr ist gemeint, dass zwischen dem Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung und dem neuen Verwendungszweck keine Phase der Entledigungsabsicht liegen darf. Nach herrschender Rechtsauffassung muss ein einheitlicher nicht unterbrochener Wille des Besitzers, also hier des Teichwirts oder derjenigen Person, bei der der Teichschlamm anfällt, vorliegen, wie mit dem Teichschlamm oder anderen im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen Materialien neu verfahren werden soll. Soweit der Besitzer nicht auch der Grundstückseigentümer sowie Gewässerunterhaltungspflichtige ist, muss Einvernehmen mit diesen über die Weiterverwendung und mithin den neuen Nutzungszweck des Teichschlammes bestehen.

Eine vorübergehende Lagerung des Teichschlammes setzt in diesem Zusammenhang grundsätzlich voraus, dass der neue Nutzungszweck von Anfang an feststeht und im Einvernehmen mit den Verwendern des Teichschlammes steht.

Bestehen für den gelagerten Teichschlamm tatsächlich mehrere konkrete und objektiv realisierbare Nutzungsmöglichkeiten und ist plausibel, dass der Besitzer sich in einem

überschaubaren Zeitraum im Einvernehmen mit den künftigen Verwendern für eine weitere Nutzung entscheiden wird, reicht dies für die Annahme eines unmittelbaren neuen Verwendungszwecks aus.

Im Rahmen der unmittelbaren Verwendung des Teichschlammes im Sinne des Kapitel 1.1.2 Absatz 1 sind die bodenschutz- und düngerechtlichen Vorgaben zu beachten (siehe nachfolgende Seiten vier bis sechs).

Aus wasserrechtlicher Sicht wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen. Sofern es sich bei dem betreffenden Teich um ein Gewässer von „wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SächsWG handelt (was im Zweifel die zuständige untere Wasserbehörde feststellen muss), sind keine besonderen wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Liegt keine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung vor, ist (im Zweifel durch die zuständige untere Wasserbehörde) zu klären, wer für den Teich gewässerunterhaltungspflichtig nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsWG ist. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung verantwortlich und hat darüber zu entscheiden, ob der entnommene Teichschlamm für eine Gewässerunterhaltungsmaßnahme eingesetzt werden kann und soll. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG hingewiesen, wonach Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Der Nachweis ist im Einzelfall an Hand einer Analyse zu führen.

Sofern eine wesentliche Umgestaltung des Teiches oder seiner Ufer vorgenommen werden soll, setzt dieses eine Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde voraus.

1.2. Zwingende Einstufung von Teichschlamm als Abfall und Anwendung des Abfallrechts

In allen anderen Fällen handelt es sich bei dem entnommenen Teichschlamm um *Abfall* gemäß § 3 Abs. 1 KrWG. Es ist hinsichtlich des entnommenen Teichschlammes von einem Entledigungswillen im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 KrWG auszugehen.

Ein typischer Fall, in dem ein Entledigungswille des Teichwirts anzunehmen ist, liegt vor, wenn der ursprüngliche Erzeuger oder Besitzer dem Verwender etwas für die Abnahme des Teichschlammes zahlt.

Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG vorrangig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG). Die Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG), und der Hauptzweck in der Nutzung des Teichschlammes und nicht in der Schadstoffbeseitigung liegen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG). Das gilt auch für den anfallenden Teichschlamm. Der Vorrang der Abfallverwertung gilt nur soweit eine Beseitigung nicht den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet (§ 7 Abs. 2 KrWG).

Die abfallrechtlichen Anforderungen zur Verwertung richten sich an den Erzeuger oder Besitzer des Abfalls (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG). In der Regel ist dies der Bewirtschafter des Teiches. Dieser hat zu prüfen und zu entscheiden, ob eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Teichschlammes möglich ist. Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, um beurteilen zu können, ob die vorgesehene Verwertung schadlos ist. Gegebenenfalls kann er sich hierfür Sachverständiger bedienen.

Die nachfolgenden Anforderungen sind bei einer Verwertung von Teichschlamm zu beachten.

2. Ausgangsstoff für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Als zulässige Ausgangsstoffe für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln dürfen ausschließlich Fischteichschlamm, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion (Aquakultur) in Verkehr gebracht beziehungsweise angewendet werden. Diese Definition trifft für alle Anlagen der Aquakultur (Karpfenteiche, Forellenteiche, offene oder geschlossene Kreislaufanlagen, Netzgehege und andere Anlagen zur Fischproduktion) zu.

Aquakultur ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion der fraglichen Organismen über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person (Art. 4 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik).

Für diese in Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe a) Bioabfallverordnung aufgeführten Fischteichschlämme, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion (Abfallschlüssel 02 01 01) bedürfen Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer auch keine Zustimmung nach § 9a Bioabfallverordnung (BioAbfV) von der für sie zuständigen Behörde, wenn sie solche Bioabfälle abgeben oder auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen aufbringen. Nicht umfasst sind Schlämme aus Zierteichen, Feuerlöschteichen oder anderen Teichen, in denen keine Fischproduktion stattfindet.

Es ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Zulässig sind gemäß Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.4.12 Düngemittelverordnung Fischteichschlämme, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe a BioAbfV.
- Eine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Fischproduktion ist nicht zulässig.
- Produktionsspezifische Rückstände in für die Fischproduktion genutzten, vom Boden nicht abgetrennten Teichen, müssen grundsätzlich aus der Fischgrube (tiefster Bereich eines Fischteiches, in dem sich verstärkt Fischteichschlamm ansammelt), entfernt werden. Sollen geeignete Partien dieser Rückstände zur Düngung verwendet werden, ist darauf zu achten, dass bei der Entfernung dieser Rückstände allenfalls in unvermeidbarem Maße Bodenbestandteile mit aufgenommen werden, um zu verhindern, dass gegebenenfalls Schadstoffe, Schwermetalle oder andere Fremdstoffe mit den Fischteichschlämmen/-sedimenten erfasst werden. Insofern findet der Hinweis zu

BioAbfV Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe a „Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9a BioAbfV zur Verwertung bedürfen“ (zu Fischteichschlamm, Fischteichsedimente aus der Fischproduktion) keine Anwendung.

- Infolge der stark schwankenden Nährstoff- und ggf. auch Schadstoffgehalte von Fischteichschlämmen, Fischteichsedimenten und Filterschlämmen aus der Fischproduktion wird vor der Inverkehrbringung beziehungsweise Anwendung eine Untersuchung nach den düngerechtlichen Vorgaben der „Düngemittel- Probenahme- und Analyseverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung empfohlen. Die Untersuchung sollte durch amtlich zugelassene Untersuchungsstellen erfolgen (siehe hierzu www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleRechercheErgebnisliste.aspx?M=1).
- In Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchung kann gegebenenfalls eine Inverkehrbringung beziehungsweise Anwendung als Bodenhilfsstoff, Düngemittel oder eventuell auch als Ausgangsstoff zur Kompostgewinnung erfolgen.
- Ist im Ergebnis der Nährstoff- und Schadstoffanalyse ein Inverkehrbringen beziehungsweise eine Anwendung als Düngemittel möglich, sind neben den düngerechtlichen Bestimmungen auch die abfallrechtlichen Anforderungen der BioAbfV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. In diesem Fall gelten auch die abfallrechtlichen Nachweispflichten der BioAbfV. Die hierfür zuständigen Behörden im Freistaat Sachsen sind die unteren Abfallbehörden der Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte.

Bei Fragen zum Inverkehrbringen und der Anwendung als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel nach Düngerecht sollte die für den Vollzug des Düngerechts in Sachsen zuständige Behörde (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 72) konsultiert werden.

3. Verwertung als Baggergut

Teichschlämme, die außerhalb der Fischproduktion anfallen, können als Baggergut nach § 2 Nr. 7 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) oder nach § 2 Nr. 30 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) je nach Zweck der Verwendung entsprechend den Anforderungen der BBodSchV auf- oder eingebracht bzw. gemäß ErsatzbaustoffV für den Einbau in technische Bauwerke verwendet werden.

3.1. Auf- oder Einbringen nach den Anforderungen der BBodSchV

Es ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Der Teichschlamm darf i. d. R. die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 BBodSchV, bei Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht und landwirtschaftlicher Folgenutzung i. d. R. 70 Prozent dieser Vorsorgewerte nicht überschreiten.
- Materialien, die auf oder in Böden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, sind gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV grundsätzlich vorher analytisch zu untersuchen. Mögliche Ausnahmen von dieser Untersuchungspflicht regelt § 6 Abs. 6 BBodSchV. Erfahrungen zeigen, dass Teichschlämme im Einzelfall erhöhte Schadstoffgehalte, z. B. an Schwermetallen sowie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Mineralölkohlenwasserstoffen enthalten können. Daher besteht die Besorgnis, dass die mit Teichschlamm beaufschlagten Böden geschädigt werden, ggf. auch im Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Nutzungsfunktion. Nicht durchgeführte Untersuchungen, die zu

einer nicht ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Teichschlammes führen, hat der nach Bodenschutzrecht Pflichtige (Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück und derjenige, der Teichschlamm auf bzw. in Böden auf- oder einbringt) zu verantworten.

- Mindestens eine der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchV benannten Bodenfunktionen muss durch die Aufbringung nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (bei schadstoffarmen und abgelagerten, krümeligen Teichschlämmen kann aufgrund der meist tonig-schluffigen Textur, der hohen Humusgehalte und gegebenenfalls auch hohen Kalkgehalte sowie bei ordnungsgemäßer Aufbringung in der Regel davon ausgegangen werden).
- Grundsätzlich soll keine Aufbringung auf Böden gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 und 2 BBodSchV erfolgen. Abweichungen davon, die gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 BBodSchV aus bestimmten Gründen möglich sind, bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde.
- Werden in Gebieten mit flächenhaft erhöhten Schadstoffgehalten Ausnahmeregelungen für Baggergut, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV überschreitet oder sonstige spezifische Belastungen aufweist, für die Verwertung auf einer durchwurzelbaren Bodenschicht erwogen, sind die gleichen Anforderungen wie bei Bodenmaterial für die Bewertung einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zu Grunde zu legen. Das heißt, dass eine Verlagerung von Baggergut, welches aus dem Gebiet stammt, innerhalb dieses Gebietes zugelassen werden kann, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.
- Es ist zu unterscheiden, ob ein Gebiet mit flächenhaft erhöhten Schadstoffgehalten
 - behördlich festgelegt ist (und ggf. in diesem Rahmen Regelungen für die Aufbringung von Baggergut vorliegen)¹ oder
 - nicht behördlich festgelegt ist.
- Weit überwiegend ist derzeit von der Fallgestaltung ohne behördliche Gebietsfestlegung auszugehen: Hier ist zunächst grundsätzlich zu klären, ob vom Vorliegen eines Gebietes mit flächenhaft erhöhten Gehalten ausgegangen werden kann. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass innerhalb eines solchen Gebietes die Schadstoffgehalte häufig nicht homogen gleich hoch sind, sondern räumlich stark variieren können. Um beurteilen zu können, ob sich die Schadstoffsituation im Boden am Ort einer potenziellen Aufbringung durch eine Aufbringung von Baggergut nicht verschlechtert, ist daher regelmäßig die Kenntnis der Gehalte der relevanten Schadstoffe sowohl im Baggergut als auch im Boden der konkreten Aufbringungsfläche vor der Aufbringung erforderlich.

Bei Fragen zur Eignung als Baggergut nach §§ 6 und 7 BBodSchV sollte die zuständige untere Bodenschutzbehörde der Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte konsultiert werden.

3.2. Einbau in technische Bauwerke nach der ErsatzbaustoffV

Baggergut kann gemäß den Anforderungen der ErsatzbaustoffV in technische Bauwerke wie Straßen, darunterliegende Tragschichten, Dämme, Wälle, Baugrundverbesserungen, Baugrubenverfüllungen oder Hinterfüllungen eingebaut werden. Umfangreiche

¹ Bisher sind die Bodenplanungsgebiete 'Raum Freiberg' und 'Raum Annaberg' behördlich festgelegt. Die Parameter PAK und MKW sind dort jedoch nicht flächenhaft ausgewertet oder dargestellt.

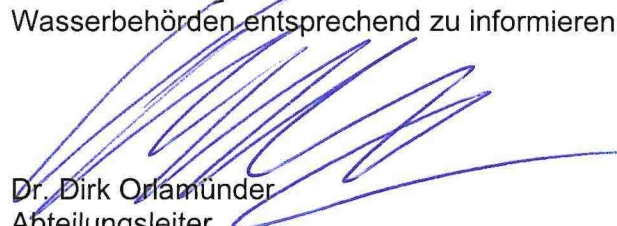
grundsätzliche Anforderungen hierzu enthält § 19 ErsatzbaustoffV. Je nach Materialklasse (Qualität) ist ein Einbau in den jeweils zulässigen Bauweisen nach den Tabellen 5 bis 8 des Anhangs 2 und den Tabellen 1 bis 4 des Anhangs 3 der ErsatzbaustoffV möglich. Für Baggergut der schlechtesten Klasse (BG-F3) gelten nach § 22 Abs. 1 ErsatzbaustoffV Anzeigepflichten bei der zuständigen unteren Abfallbehörde.

4.

Der Erlass des SMUL zur Verwertung von Teichschlamm vom 8. Mai 2019 (Az.: 45-8632/2/5) wird hiermit aufgehoben.

5.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, die zuständigen unteren Umweltbehörden, insbesondere die unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden sowie die unteren Wasserbehörden entsprechend zu informieren.


Dr. Dirk Orlamünder
Abteilungsleiter
Energie, Klimaschutz und Bergbau

Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz


Dr. Regina Heinecke-Schmitt
Abteilungsleiterin
Wasser und Technischer Umweltschutz

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft

